

Hierauf erfolgt die Mitvollziehung des Protokolls durch die Kammermitglieder v. Sedtwich und v. Waddorf.

Nachdem der Präsident der Kammer noch angezeigt hatte, daß der Kammerherr Pflugk wegen überkommenen Unwohlseins und der Generallieutenant v. Miltitz wegen fortdauernder Unpäßlichkeit entschuldigt seien, wurde zum Vortrag aus der Registrande geschritten.

Auf ihr war eingetragen:

1) Der Kammerherr Ziegler und Klipphausen stellt einen Antrag die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in der ersten Kammer betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Es ist der Antrag eines Kammermitgliedes und wird an die dritte Deputation zu verweisen sein.

Prinz Johann: Oeffentlichkeit findet schon statt, und ich sehe nicht ein, was noch für ein Antrag zu stellen wäre.

Fürst Schönburg: Es ist der Antrag eines Ständemitgliedes und würde wohl zuvörderst zu verlesen sein.

Dies geschieht durch den Secretair Ritterstädt, wie folgt:

Der Einhundert und fünf und dreißigste Artikel der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen bestimmt unbeschränkt:

„Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.“

Auch der Entwurf zur Landtagsordnung bestimmt gleichfalls in seinem acht und dreißigsten Artikel:

„Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.“ —

Die Bestimmung zur Oeffentlichkeit der Sitzungen ist also allgemein und unterliegt keiner Einschränkung.

Die zweite hohe Kammer hat diesen Artikel als Princip so erkannt und in Anwendung gebracht. In der ersten hohen Kammer hat sich aber gleich im Anfange der constitutionellen Landesversammlung eine beschränkende Anwendung herausgestellt und ungeachtet wiederholter Petition keine dem wahren Sinne des Grundsatzes entsprechende Anwendung finden lassen.

Wenn nun auf diese Art eine Differenz in der Anwendung eines Principes der Verfassung nicht ohne Nachtheil sein dürfte, so ist es von hoher Wichtigkeit, daß entweder Einheit in der Anwendung eines klar bestimmenden Principes eintritt, oder die Gründe für das abweichende Verfahren herausgestellt werden möchten.

Ich ersuche daher die hohe Kammer, diesen Gegenstand einer Berücksichtigung zu unterwerfen und in Berathung zu nehmen und entweder den Grundsatz in unbeschränkter Wirksamkeit zu setzen oder von der hohen Staatsregierung eine authentische Interpretation einzuholen, ob und warum in der ersten hohen Kammer das Princip in Beschränkung in Anwendung gesetzt werden müsse.

Dresden, den 16. December 1839.

Ziegler und Klipphausen.

Ziegler und Klipphausen: Gleich in der ersten Sitzung habe ich aufmerksam gemacht auf die Differenz, welche in Ansehung dieses Punktes in beiden Kammern hergeht; allein es schien mir damals, als ob man wünsche, ich möchte meine Ansicht in einer besondern Petition vorlegen. Ich habe diese Ansicht befolgt und diese Petition eingereicht. Da die Paragraphe oder Artikel unbeschränkt dasteht, und Oeffentlichkeit einmal Princip ist, so liegt es auf der Hand, daß ein Ge-

schlecht davon nicht ausgeschlossen werden kann. Auch ist in der zweiten Kammer dieser Grundsatz angenommen worden. Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Paragraphe oder der Artikel eine solche Beschränkung zulasse. In so fern es nun eine feste Bestimmung der Constitution ist, so möchte es allerdings als eine Principfrage gelten, und als solche habe ich es auch vorgestellt.

Bürgermeister Hübler: Es ist der Antrag des Abgeordneten Ziegler materiell ganz derselbe, der bei den frühern beiden Landtagen von ihm an die Kammer gebracht worden. Damals hat man Bedenken getragen, die Petition zur Berichterstattung erst an eine Deputation zu verweisen, vielmehr die Discussion sofort darüber eröffnet. Es dürfte sehr wohl auch heute der Erwägung der Kammer anheim zu geben sein, ob die Discussion über den Antrag sofort beginnen, oder derselbe an die dritte Deputation zur Berichterstattung abgegeben werden soll. Ich bitte den Herrn Präsidenten, deshalb eine Frage an die Kammer zu richten.

Ziegler und Klipphausen: Die Umstände sind nicht mehr so, wie sie damals waren. Als ich früher meinen Antrag stellte, hatte sich die zweite Kammer darüber noch nicht entschieden, und die Oeffentlichkeit auch in dieser Beziehung als Princip in Geltung gesetzt. Hierdurch hat sie den Beweis gegeben, daß meine Ansicht wenigstens nicht aus der Luft gegriffen, sondern die Oeffentlichkeit hier unbeschränkt zu erklären sei. Das ist der Grund, warum ich bitten muß, daß meine Petition an die Deputation abgegeben werde.

Präsident v. Gersdorf. Ich glaube, das Einfachste ist, wenn sofort eine Frage darauf gestellt wird: ob die Kammer über den Antrag hinweggehe, oder denselben an die Deputation verweisen wolle? dann würden wir die Meinung der Kammer sogleich erfahren.

v. Beust. Ich glaube, wir können über den Gegenstand, der schon am vorigen Landtage abgehandelt worden ist, so schnell als möglich weggehen.

Präsident v. Gersdorf. Ich werde demnach die Frage an die Kammer richten: „ob sie den Gegenstand an eine Deputation verwiesen sehen wolle?“ — Wird von 27 gegen 11 Stimmen verneint. — Eben so wird die Frage des Präsidenten. will die Kammer den Gegenstand beilegen? — von 32 gegen 6 Stimmen bejaht. —

Ferner steht auf der Registrande:

2) Karl Friedrich Naumann zu Langenstrieß bei Deberan bittet um Ersatz einer durch Brandunglück vernichteten, ihm zugehörigen Summe von 481 Thlrn. Cassenbilletts. (An die 4. Deputation.) — 3) Der Special-Ablösungs-Commissar Herrmann Friedrich Drasdo zu Dresden bittet um Verwendung bei der hohen Staatsregierung für die Bewilligung von angemessenen Prämien und Kostenzuschüssen aus Staatsmitteln an solche Gemeinden, welche eine totale Zusammenlegung ihrer Grundstücke vornahmen und einer Unterstützung bedürfen. (An die 4. Deputation.) — 4) Protokoll,